

Entstehen der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsberechtigte

Die Erbschaftsteuer für Pflichtteilsberechtigte entsteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG in dem Zeitpunkt, in dem der Pflichtteilsanspruch selbst geltend gemacht wird.

Nunmehr hat der BFH mit Urteil vom 19.07.2006 klargestellt, dass die „Geltendmachung“ in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruches gegenüber dem Erben besteht. **Die zur Entstehung der Erbschaftsteuer führende Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches setzt damit nicht die genaue Bezifferung des Anspruches selbst voraus.** Vielmehr muss der Berechtigte seinen Entschluss, die Erfüllung des Pflichtteilsanspruches zu verlangen, in geeigneter Weise bekunden.

Mit der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches ist „der Erwerb“ aus steuerrechtlicher Sicht vollendet. Nachträgliche Erfüllungsabreden, die nach der Entstehung des Steueranspruches zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten getroffen werden, können somit den einmal entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern. So wirkt sich auch ein nachträglicher (teilweiser) Verzicht des Berechtigten auf seinen Pflichtteilsanspruch steuerlich nicht aus.

BFH, Urteil vom 19.07.2006 – Az: II R 1/05